Schießsportverein/Betreiber		
Reinigungsbuch		
über		
im Schießstand für Feuerwaffen		
Bezeichnung der Teilanlage (z.B. "Kurzwaffen" 25 m)		
durchgeführte Reinigungsarbeiten		
Buch angelegt am:		

Als verantwortlich i.S.d. Nr. 5.5.6.3 der "Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen" des Deutschen Schützenbundes e.V., Ausgabe 08/1995, Stand 01/2000, für die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Reinigungsarbeiten gemäß Nr. 5.5.6.1 (Regelreinigung) und 5.5.6.2 (Generalreinigung der Schießstand - Richtlinien werden die unten angeführten Personen benannt.

Diesen Personen obliegt auch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung und die Beseitigung des Kehrichts bzw. die Überwachung dieser Maßnahmen. Die Personen wurden in diese Verpflichtung eingewiesen.

Nichtig!
Es müssen beim Absaugen staubexplosionsgeschützte Staubsauger benutzt werden.
den
Vorsitzender bzw. Betreiber

Vom Inhalt der Nr. 5.5.6 der Schießstand - Richtlinien ("Wartung und Reinigung") und dem diesem Reinigungsbuch beigehefteten landesrechtlichen Vorschriften über die Entsorgung des Kehrichts aus Schießstätten und den damit verbundenen Sicherheits- vorkehrungen haben wir Kenntnis genommen:

Name	Vorname	Unterschrift	Datum

Teilanlage:
-------------

## Arbeitsblatt

#### Regelreinigung

Tag der Durchführung:		Nr.:/20
	Kehren sowie Nasswischen des Fußbodens  eventuell Staubsaugerarbeiten  Kontrolle Geschossfang  Kontrolle elektrische Betriebseinrig	chtungen
Bemerkungen:	Tronue diorandone Bornesconini	ontangon
	Handzeichen	
Tag der Durchführung:		Nr.:/20
٥	Kehren sowie Nasswischen des Fußbodens  eventuell Staubsaugerarbeiten  Kontrolle Geschossfang  Kontrolle elektrische Betriebseinrig	chtungen
Bemerkungen:		•
	Handzeichen	
Tag der Durchführung:		Nr.:/20
	Kehren sowie Nasswischen des Fußbodens  eventuell Staubsaugerarbeiten  Kontrolle Geschossfang  Kontrolle elektrische Betriebseinrig	chtungen
Bemerkungen:		
	Handzeichen	
Tag der Durchführung:		Nr.:20/
□ Bemerkungen:	Kehren sowie Nasswischen des Fußbodens  eventuell Staubsaugerarbeiten  Kontrolle Geschossfang  Kontrolle elektrische Betriebseinrig	chtungen
	Handzeichen	
Tag der Durchführung:		Nr.:/20
Bemerkungen:	Kehren sowie Nasswischen des Fußbodens  eventuell Staubsaugerarbeiten  Kontrolle Geschossfang  Kontrolle elektrische Betriebseinrie	chtungen
	TIGHGZGIOHGH	

Blatt-Nr.: ...../20.....

Teilanlage:	
. onamago.	

### **Arbeitsblatt**

# Generalreinigung- und – Wartung in Raumschießanlagen

Tag	der Durchführung:/20
	Rahmen der heute erfolgten <b>Generalreinigung und - Wartung</b> de mschießanlage, Teilanlage sind folgend snahmen durchgeführt worden:
	Geschossfang hinsichtlich seines Zustandes geprüft, eventuelle Beschädigungen siehe bei Bemerkungen;
	Splitter- bzw. Staubschutz auf ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft schadhafte Stellen ausgebessert bzw. ausgetauscht
	Geschossfangbereich gesäubert; Geschossreste aufgesammelt; Hinweis: Schutzbekleidung gegen Bleistaub einsetzen
	Seitenwände der Raumschießanlage sowie Schützenstände/ Brüstung (Ablagetische) mittels Absaugen gereinigt
	Prüfung der elektrischen Betriebseinrichtungen auf eventuelle Mängel bzw. Beschädigungen und deren Beseitigung.
	Öffnungskontakt der Notausgangstüre sowie Hupe/ Blinklicht einer Funktionskontrolle unterzogen
	Überprüfung und Ergänzung des Bestandes des Erste-Hilfe-Kastens
	Überwachung der Inspektionstermine der Feuerlöscher und ggf. Anforderung einer Inspektion.
	Reinigung und Inspektion der Lüftungskanäle/ Filter veranlasst
	ev. Überprüfung des staubexplosionsgeschützten Staubsaugers
	nerkungen:
Für	die Durchführung:

Zur Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes in geschlossenen Schießstätten für Handfeuerwaffen (ohne solche für Luftdruck und C0<sub>2</sub>-Waffen sowie für Zimmerstutzen) sind grundsätzlich folgende Anforderungen notwendig, die bei der Auflagenerteilung in Schießstättenerlaubnissen gem. § 27 Waffengesetz zu beachten sind:

#### 1. Reinigung

1.1 Die Schießbahnsohle ist regelmäßig auf den ersten 5 bis 10 Metern ab Schützenstand durch Kehren, Wischen oder Saugen zu reinigen. Die Häufigkeit und Art der notwendigen Reinigungsmaßnahmen ergibt sich aus der Menge der anfallenden TLRP und ist im Einzelfall mit einem Schießstandsachverständigen abzustimmen.

Bei sehr starker Frequentierung ist eine Reinigung nach jedem Schießen erforderlich. Bei der Verwendung von Staubsaugern muss der Sammelbehälter nach jedem Saugvorgang entleert werden.

Beim Saugen der Schießbahnsohle sind staubexplosionsgeschützte Staubsauger der zündquellenfreien Bauart 1 zu verwenden, die vom Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitssicherheit (BIA) geprüft sind (siehe auch Hinweise zur Prüfung von staubbeseitigenden Maschinen und Geräten 1/90 des BIA).

- 1.2 Halbjährlich hat eine Generalreinigung zu erfolgen. Zu reinigen sind:
  - a) Schützenstand/Notausgänge
  - b) Schießbahnsohle auf der gesamten Länge, soweit diese befestigt ist. Schießbahnsohlen aus Sand sind durchzuharken.
  - c) Seitenwände und Deckenflächen/Abluftkanäle/Filter
  - d) Geschossfangeinrichtungen/Splitter- bzw. Staubschutz
  - e) Beleuchtungseinrichtung/elektrische Betriebseinrichtung
  - f) Feuerlöcher/Erste-Hilfe-Kasten

Bei intensiv genutzten Anlagen (gewerbliche Nutzung) ist eine vierteljährliche Reinigung notwendig.

- 1.3 Über die durchgeführten Reinigungsarbeiten ist ein schriftlicher Nachweis zu führen (Reinigungsbuch). In das Reinigungsbuch sind Datum, Art der Reinigung (General oder Regelreinigung) und die Namen der Personen aufzunehmen, die die Reinigung durchgeführt bzw. beaufsichtigt haben.
- 1.4 Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigungsarbeiten obliegt dem Vorstand der Schießsportlichen Vereinigung bzw., dem verantwortlichen Betreiber der Schießstätte oder einer von diesen benannten Personen.
- 2. Die Beseitigung der TLRP hat unmittelbar nach dem Reinigungsvorgang und ohne Zwischenlagerung zu erfolgen.
- 2.1 Bei der Handhabung der TLPR bis zur Beseitigung sind Zündquellen, z. B. elektrostatische Aufladung, sorgfältig auszuschließen.

- 2.2 Die Beseitigung hat durch Abbrennen im Freien zu erfolgen, Wobei sich im Umkreis von 25 m keine leicht entzündlichen und von 5 m keine brennbaren .Stoffe, in einem Umkreis von 50 m kein Wald und kein Wohngebäude befinden dürfen.
- 2.3 Die Menge an abzubrennendem Kehricht darf 20 g je Beseitigungsvorgang nicht überschreiten.
- 2.4 Das Zünden hat mittels einer geeigneten Lunte oder einer Zündquelle zu erfolgen, die an einer mindestens 1,5 m langen Stange befestigt ist.
- 2.5 Die das Abbrennen auslösende Person hat Handschuhe, Schürze und Schutzbrille zu tragen. Unbeteiligte Personen sind vom Abbrennplatz fernzuhalten.
- 2.6 Das Abbrennen hat in Anwesenheit von mindestens 2 Personen zu erfolgen.
- 2.7 Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung und die Überwachung der Beseitigung obliegt dem Vorstand des Vereines bzw. dem verantwortlichen Betreiber der Schießstätte oder einer von diesen benannten Personen.
- 3. Die Reinigung von Schießständen darf nur von Personen bzw. <u>unter Aufsicht von Personen, die Entsorgung der TLRP darf nur von Personen durchgeführt werden, die </u>
  - a) die Fachkunde im Rahmen einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis bzw. Ausbildung nachgewiesen haben <u>oder</u>
  - b) im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis und hinsichtlich der Reinigung von Schießstätten und der Entsorgung der TLRP entsprechend geschult sind.
- 4. Sonstige Anforderungen, zur Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes
- 4.1 Ein Schießen mit Vorderladenwaffen in geschlossenen Anlagen ist nur dann zulässig, wenn die Schießanlagen entsprechend ausgestattet sind (schallabsorbierende Wand und Deckenverkleidungen aus Materialien gemäß DIN 4102, Teil 1, A "nicht brennbar" oder zumindest B1 "schwer entflammbar", glatte Schießbahnsohle aus nicht brennbaren Baustoffen, ausreichende Lüftung) und dies ausdrücklich erlaubt ist.
- 4.2 Leicht entflammbare Schallabsorptions-Schaumstoffmatten müssen unverzüglich entfernt werden. Bei einer Neuausstattung dürfen nur Materialien gemäß DIN 4102 Teil 1, B1 und besser (nicht brennbar) Anwendung finden.
- 4.3 Teppichböden und Textilien im Bereich der Schießbahn sind grundsätzlich nicht zulässig.
- 4.4 Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in Schießanlagen verboten. Entsprechende Hinweise sind anzubringen, die Überwachung obliegt dem jeweiligen verantwortlichen Aufsichtspersonen.
- 4.5 Bei Schweiß- und Trennschleifarbeiten in der Schießstätte müssen die Vorsichtsmaßnahmen der Unfallverhütungsvorschrift "Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren" (BGV D1) eingehalten werden.
- 4.6 Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern, Leuchtspur- und Brandsätzen ist durch einen deutlichen Hinweis zu untersagen.

- 4.7 Entsprechend gekennzeichnete Notausgänge im Geschossfangbereich sollen bei Neuanlagen vorgesehen werden. In bestehenden Anlagen sind auch Notausstiege zulässig.
- 4.8 Für den Brandfall müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen, die den baurechtlichen Bestimmungen entsprechen, in der Schießstätte bereitstehen.
- 4.9. Eine ausreichende Anzahl von Personen ist im Umgang mit der Handhabung der Brandschutzeinrichtungen zu unterweisen.

Bei der Neuerteilung von Auflagen in Schießstättenbescheiden sowie bei der Frage der Ergänzung oder Änderung bereits erlassener Auflagen darf von den vorgenannten Regelanforderungen im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn der zuständige Schießstandssachverständige dagegen keine Bedenken erhebt.

In die regelmäßigen Schießstättenüberprüfungen ist auch die ordnungsgemäße Führung des Reinigungsbuches einzubeziehen.